

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2026

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2026**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages wird eine Säumniskürzung von 1% je Kalendertag verhängt. Der Antrag wird vollständig abgelehnt, wenn er erst nach dem 31. Mai 2026 eingeht.

2. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen sind bis zum 30. September über die Mehrfacheinreichung in ELAN möglich. Die Nachmeldung einzelner Flächen kann bis zum 31. Mai 2026 kürzungsfrei erfolgen. Für Flächen, die nach dem 31. Mai 2026 neu ins Flächenverzeichnis aufgenommen werden, kann keine Zuwendung gewährt werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2026, so ist dies über die Mehrfacheinreichung in ELAN unverzüglich zu ändern.

Änderungen oder Rücknahmen des Antrags sind nicht mehr zulässig, sobald

- Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen wurden (mündlich/schriftlich)
- Sie von der Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, informiert wurden
- im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde

3. Flächenaufstellung

Für jede Fläche mit Anbau von Getreide in weiter Reihe ist ein eigener Schlag zu bilden und die Bindung WR zu vergeben. In der Flächenaufstellung werden alle mit der Bindung WR versehenen Schläge aufgelistet. Sofern Sie beabsichtigen nur für einen Teil der Fläche die Option Stoppelbrache zu beantragen, ist eine Teilschlagbildung erforderlich. Setzen Sie für die Beantragung der Option Stoppelbrache für die betroffenen Teilschläge das Häkchen in der Flächenaufstellung. Bitte beachten Sie, dass die Summe der beantragten Flächen im ersten Verpflichtungsjahr mindestens die Bagatellgrenze in Höhe von 500 € pro Jahr, entsprechend 0,9260 Hektar Getreideanbau in weiter Reihe, betragen muss. Im Falle einer Unterschreitung wird der Antrag abgelehnt und der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

4. Wichtige Hinweise

Gefördert wird der Getreideanbau mit einem mittleren Reihenabstand von mindestens 20 cm.

Liste der zuwendungsfähigen Nutzarten :	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
112	Winterdurum (Hartweizen)
113	Sommerdurum (Hartweizen)
114	Winter-Dinkel
115	Winterweichweizen
116	Sommerweichweizen
118	Winter-Emmer/ -Einkorn
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn
120	Sommer-Dinkel
121	Winterroggen
122	Sommerroggen
125	Wintermenggetreide
131	Wintergerste
132	Sommergerste
142	Winterhafer

143	Sommerhafer
144	Sommermenggetreide
156	Wintertriticale
157	Sommertriticale

Ggf. erfolgt eine Anpassung der Bewilligung auf den im ersten Verpflichtungsjahr festgestellten förderfähigen Flächenumfang, sofern dieser den Bewilligungsumfang unterschreitet. Der im ersten Verpflichtungsjahr festgestellte förderfähige Flächenumfang ist dann für den restlichen Verpflichtungszeitraum jährlich mindestens zu erbringen.

Die Option Stoppelbrache wird nur außerhalb der Kulisse der nach § 13a Düngeverordnung ausgewiesenen und mit Nitrat belasteten Gebiete, der sogenannten „roten Gebiete“, gefördert. Der Umfang an Stoppelbrache kann jährlich variieren.

Flächen mit Getreideanbau in weiter Reihe, auf denen Biodiversitätsstreifen oder Bejagungsschneisen angelegt werden, sind von der Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen ausgeschlossen.

Verpflichtungsübernahmen sind im ersten Verpflichtungsjahr nur vollständig im Rahmen einer Betriebsübernahme möglich. Ab dem zweiten Verpflichtungsjahr kann entweder die gesamte oder nur ein Teil der Bewilligung eines anderen Betriebes übernommen werden. Dazu reichen Sie die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Verpflichtungsübernahmeerklärung bei Ihrer Kreisstelle ein. Bei einer Übersendung des Dokuments über das Antragstellerpostfach kann auf Ihre Unterschrift verzichtet werden. Die Unterschrift des Übergebers ist in jedem Fall erforderlich. Sofern Sie über keine Bewilligung verfügen, wird der Antrag auf Auszahlung abgelehnt. Sie haben die Möglichkeit einen Grundantrag mit Verpflichtungsbeginn 2027 zu stellen.